Datum: **2 2. 08. 16**Telefon: 0 233-30780
Telefax: 0 233-67968

Personal- und Organisationsreferat

Organisation POR-P 3.23

Sozialreferat S-Z-B eingegangen 24. AUG 2016

Stellungnahme zur Beschlussvorlage "Personalausstattung der \$GB XII-Sachbearbeitung in den Sozialbürgerhäusern"

(Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06730)

Sozialausschuss am 22.09.2016 Vollversammlung am 19.10.2016

An das Sozialreferat, S-Z-B

Die im Betreff genannte Beschlussvorlage wurde dem Personal- und Organisationsreferat mit E-Mail vom 28.07.2016 zur Stellungnahme bis 11.08.2016 zugeleitet.

In der Vorlage werden vom Sozialreferat folgende Kapazitätsmehrbedarfe geltend gemacht:

Stellenschaffungen

9,0 VZÄ für SB Grundsicherung (SGB XII) der Fachrichtung Verwaltungsdienst (3. QE).

0,75 VZÄ für Arbeitsgruppenleiter/in der Fachrichtung Verwaltungsdienst (3. QE).

Die vorgesehenen Kapazitätsausweitungen beruhen auf einer Pflichtaufgabe.

Es handelt sich um einen Finanzierungsbeschluss, der Ausführungen zur Unabweisbarkeit der Stellenbedarfe enthält.

Zu den in der Beschlussvorlage dargestellten Kapazitätsmehrbedarfen wurde bereits am 08.08.2016 Stellung genommen. Aufgrund der Nachprüfung der vorhandenen Personalkapazitäten in Benehmen mit dem Amt für Soziale Sicherung haben sich bei der Berechnung der zum Stichtag 31.05.2016 im Stellenplan vorgetragenen Kapazitäten Änderungen wegen zu berücksichtigender Sozialfonds- und Aushilfenstellen ergeben.

Begründung

1. Stellenbedarf im Bereich der Sachbearbeitung

1.1 Allgemeine Fallzahlsteigerung (6 VZÄ)

Lt. Stellenplan stehen 198,09 (Plan-)Stellen (VZÄ) zur Verfügung. Das Sozialreferat prognostiziert für das Jahr 2017 Fallzahlsteigerungen (Prognose zum 31.12.2017; 20.395 Fälle). Es errechnen sich deshalb - unter Zugrundelegung des Fallzahlschlüssels von 1:100 - folgende Stellenbedarfe:

20.395 Fälle / 198,09 VZÄ → Fallzahlbelastung pro VZÄ: 1:102,96 bei 1:100: 198,09 VZÄ → **Bedarf +** 5,86 VZÄ (also rund **6 VZÄ**)

1.2 Novellierung der Sozialgesetzbücher XI und XII zum 01.01.2017 und zu erwartende Einführung des Bundesteilhabegesetzes (3 VZÄ)

Die Stellungnahme des POR vom 08.08.2016 bzgl. zusätzlicher Stellenbedarfe aufgrund möglicher Auswirkungen der Änderungen der Sozialgesetzbücher XI und XII zum 01.01.2017 sowie des sich in Planung befindlichen Bundesteilhabegesetzes bleibt von dieser neuen Stellungnahme unberührt.

Fazit (neu):

Der geltend gemachte dauerhafte zusätzliche Bedarf an 9 Stellen (VZÄ) für SB Grundsicherung (SGB XII) für das Jahr 2017 kann im Umfang von 6 VZÄ bestätigt werden. Allerdings stehen diese Stellenbedarfe unter dem Vorbehalt der tatsächlich eintretenden Fallzahlentwicklungen im beschriebenen Umfang. Der tatsächliche Bedarf ist bis Mitte 2019 zu evaluieren und dem Stadtrat entsprechend zu berichten.

2. Stellenbedarf im Bereich der Teilregionsleitungen

Durch die zusätzlichen Stellen für SB Grundsicherung (SGB XII) im Umfang von 6 VZÄ würde sich grds. auch ein Bedarf im Bereich der Teilregionsleitungen ergeben. Ausgehend von einer Führungsspanne von 1:12 ist ein zusätzlicher Bedarf im Bereich der Teilregionsleitungen von 0,5 Stellen (VZÄ) nachvollziehbar. Allerdings steht auch dieser Stellenbedarf unter dem Vorbehalt der tatsächlich eintretenden Fallzahlentwicklungen im beschriebenen Umfang. Der tatsächliche Bedarf ist bis Mitte 2019 zu evaluieren und dem Stadtrat entsprechend zu berichten.

Ferner bitten wir den Vortrag wie folgt zu ergänzen:

Das Personal- und Organisationsreferat ist als Querschnittsreferat der Landeshauptstadt München betroffen, wenn zusätzliche Stellen eingerichtet und besetzt werden, sowie das gewonnene Personal betreut werden muss. Betroffen sind regelmäßig die Abteilung 1 Recht, die Abteilung 2 Personalbetreuung, die Abteilung 3 Organisation, die Abteilung 4 Personalleistungen sowie die Abteilung 5 Personalentwicklung, Bereich Personalgewinnung.

Das POR wird den sich durch diese Beschlussvorlage ergebenden zusätzlichen Aufwand zu gegebener Zeit gesondert im zuständigen VPA geltend machen.

Wir bitten die Stellungnahme der Beschlussvorlage beizufügen.

Die Stadtkämmerei und das Direktorium erhalten einen Abdruck der Stellungnahme.